Reglement über Sanierungsmassnahmen der Pensionskasse Swatch Group

Fassung vom 1. Dezember 2019

Art. 1 Einführung

1 Das vorliegende Reglement über die Sanierungsmassnahmen beruht auf Art. 65c bis 65e BVG, beziehungsweise auf Art. 64 Abs. 2 des Versicherungsreglements.

2 Die Massnahmen müssen verhältnismässig und dem Grad der Unterdeckung angemessen sein und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein. Sie müssen zudem die Behebung der Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist ermöglichen.

Art. 2 Massnahmen infolge Unterdeckung

1 Solange eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 vorliegt, kann der Stiftungsrat, im Einverständnis mit dem Experten und gemäss der im Art. 65d BVG vorgesehenen Reihenfolge, insbesondere die folgenden Sanierungsmassnahmen ergreifen, um die finanzielle Lage der Pensionskasse Swatch Group wieder herzustellen:

a. Kürzung der Abstufung der erworbenen Altersrente gemäss Art. 3 (Art. 22 Abs. 2 und Anhang B des Versicherungsreglements);

b. die im Versicherungsreglement der Pensionskasse Swatch Group definierten, mitversicherten Leistungen wie die Hinterlassenenrente, die Partnerrente und die Kinderrente zu kürzen;

c. mit der Zustimmung des Arbeitgebers Einlagen zu erheben;

d. Sanierungsbeiträge gemäss Art. 4 zu erheben;

e. einen Beitrag von Rentenbezügern zu erheben. Es können nur die in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme gewährten Verbesserungen gemäss Art. 65d Abs. 3 Bst. b BVG erhoben werden.

2 Der Stiftungsrat muss die Versicherten, die Rentenbezüger und die Aufsichtsbehörde in angemessener Art über die ergriffenen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung und in welcher Frist die Unterdeckung voraussichtlich behoben wird, informieren.

Art. 3 Die erworbene Altersrente

Für die Versicherten, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung gemäss Art. 24 des Versicherungsreglements erreicht haben, kommt die Kürzung der Abstufung der erworbenen Altersrente des Anhangs B nicht zur Anwendung.

Art. 4 Sanierungsbeiträge

1 Die Teilnahme in Form von Sanierungsbeiträgen bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers.

2 Der Sanierungsbeitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch wie die Summe der Sanierungsbeiträge der Versicherten sein. Die Beiträge des Arbeitgebers und der Versicherten werden der Kasse monatlich überwiesen.

3 Solange der Versicherte für die Vollversicherung Beiträge zu leisten hat, inklusive für die Weiterführung der Vollversicherung während der Urlaubzeit gemäss Art. 63 des Versicherungsreglements, kann der Stiftungsrat Sanierungsbeiträge des Arbeitgebers und Arbeitnehmers erheben.

4 Der jährliche Sanierungsbeitrag wird in Prozent der beitragspflichtigen Löhne der Versicherten festgesetzt.

5 Die Sanierungsbeiträge des Versicherten werden nicht als persönliche Beiträge gemäss Art. 25 (aufgeschobene Pensionierung), Art. 48 (Todesfallkapital), Art. 50 (Ehescheidung) und Art. 54 (Freizügigkeitsleistung) des Versicherungsreglements miteinberechnet.

Art. 5 Inkrafttreten

1 Das vorliegende Reglement wurde durch den Stiftungsrat an der Sitzung vom 27. November 2019 genehmigt und ersetzt das bisherige Reglement über Sanierungsmassnahmen. Es wird der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme übermittelt. Es tritt per 1. Dezember 2019 in Kraft.

2 Bei Abweichungen zwischen dem französischen Text und der Übersetzung in eine andere Sprache ist der französische Text massgebend.

Neuenburg, den 27. November 2019

PENSIONSKASSE SWATCH GROUP

Daniel Niklaus
Präsident des Stiftungsrates

Philippe Salomon
Direktor